



Mit Kindern. Für Kinder!

Satzung des Vereins

Children for a better World e.V.

Präambel

Der Verein will Kinder als Mitbürger ernst nehmen und ihren Stimmen weltweit mehr Gehör verschaffen. Er setzt sich dafür ein, dass Kinder mehr Mitsprachemöglichkeiten an sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen erhalten und ihre Zukunft selber mitgestalten können. Der Verein tritt ein für die Verwirklichung der in der UN-Kinderkonvention verankerten Rechte. Er wendet sich gegen die Verletzung der elementaren Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und will den Kindern ein Aufwachsen in Freiheit, Würde, Selbstverantwortung und Freude ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird der Verein auch das Wissen um die Missstände, denen Kinder weltweit ausgesetzt sind, fördern und über mögliche Abhilfen aufklären.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Children for a better World e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist am 10.05.1994 unter Nr. 14680 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe und Jugendfürsorge
 - b) die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind, also aufgrund ihrer materiellen Lage oder ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte für Kinder, vor allem jedoch gefährdete Kinder bzw. Kinder in besonderen Notsituationen, wie z.B. die

Versorgung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Lebensmitteln, die Unterbringung und Versorgung von Waisen- oder Straßenkindern in Familien oder Heimen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Jugendliche und die Unterstützung behinderter und kranker Kinder.

- die Förderung von Einrichtungen und Organisationen, die mit ihren Projekten dieselben Zwecke verwirklichen,
 - die Entwicklung und Durchführung von Projekten, die Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Engagement unterstützen, fördern und zu sozialem Bewusstsein motivieren, indem diese in ihrem Engagement finanziell unterstützt werden und insbesondere durch Workshops oder durch praktische Mitarbeit an Projekten und Entscheidungsprozessen die gemeinnützige Arbeit kennen lernen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Projekte zu überwachen und eine Mittelverwendungskontrolle durchzuführen.
 4. Der Verein ist bestrebt, mit anderen Organisationen, Institutionen, sowie Behörden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
 5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im In- und Ausland oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weiterleitet.
2. Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke sowohl im Inland als auch im Ausland. Bei Zweckverwirklichung im Ausland werden die in § 63 Abs. 3 AO und § 90 Abs. 2 AO normierten Berichtspflichten erfüllt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Sie sollen bereit sein, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Dabei erhalten juristische Personen jeweils nur eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monats- oder Jahresbeiträge erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus bezahlt.

3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der besondere Vertreter
- c) der Kinderbeirat
- d) das Kuratorium
- e) die Mitgliederversammlung

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selber ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts Anderes bestimmt worden ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In dringenden Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
5. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
6. Ein Vorstandsmitglied kann von seiner Tätigkeit entbunden und aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 9

Besonderer Vertreter/Geschäftsführer

1. Es kann ein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden, der als Geschäftsführer tätig ist. Die Bestellung erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Vorstands.
2. Der besondere Vertreter ist für die Dauer seiner Bestellung von der Mitgliedschaft in einem der anderen in § 7 genannten Organe des Vereins ausgeschlossen.
3. Sein Aufgabenbereich umfasst die Führung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins (Tagesgeschäft) sowie die Beratung des Vorstands. Bei der Geschäftsführung unterliegt der besondere Vertreter der Zweckstellung des Vereins, der Satzung, den Beschlüssen des Vorstands sowie Weisungen von Vorstandsseite.
4. Der besondere Vertreter ist an die Geschäftsführungs-Ordnung gebunden.
5. Der besondere Vertreter vertritt den Verein bei allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (Tagesgeschäft) im Innen- und Außenverhältnis (vgl. § 30 BGB). Er hat in seinem Aufgabenbereich Alleinvertretungsberechtigung.
6. Der besondere Vertreter führt die Bezeichnung Geschäftsführer.

§ 10

Kinderbeirat

Es werden regionale Kinderbeiräte in verschiedenen Städten gebildet. Ein Kinderbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern im Alter von acht bis achtzehn Jahren. Die Mitglieder des Kinderbeirats beschließen auf regional veranstalteten Sitzungen über die Förderung von fremden Projekten und beraten den Vorstand bei seinen Entscheidungen.

§ 11

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Sie werden wie die ordentlichen und fördernden Mitglieder über die laufenden Angelegenheiten des Vereins unterrichtet.

2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere bei Repräsentationen und Veranstaltungen des Vereins auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene. Ferner obliegt dem Kuratorium die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Grundanliegen des Vereins.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den vom Vorstand im Einzelfall geladenen Gästen. Sie findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung kann sowohl real, d.h. unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, virtuell in elektronischer Form oder in einer Kombination beider Verfahren abgehalten werden. Alle virtuellen Teilnahmeverfahren sind zulässig, die die Feststellung der Identität der Teilnehmer und ihrer Stimmabgabe zweifelsfrei ermöglichen und eine aktive Teilhabe an der Mitgliederversammlung erlauben.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Beschlüssen mit Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsberichtes, sowie der Rechnungsprüfung
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplanes

- d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Entlastung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
 - f) Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten und über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Satzungsänderungen sind vor Vollzug in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§14

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 15

Buch- und Rechnungsprüfung

Die Buch- und Rechnungsprüfung wird jährlich von einer offiziell anerkannten und unabhängigen Prüfungsorganisation vorgenommen. Buch- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16

Schirmherren und Ehrenpräsidenten

Der Verein wird sich bemühen, Personen des öffentlichen Lebens als Schirmherren und/oder Mitglieder eines Ehrenpräsidiums zu gewinnen.

Schirmherren und Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

Sie können verlangen, dass ihnen in diesen Sitzungen das Wort erteilt wird. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind von Terminen der entsprechenden Sitzungen bzw. Versammlungen zu verständigen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder durch den Wegfall sämtlicher Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Unicef Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.